



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**A-Post**

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Abteilung Biomedizin  
Sektion Heilmittelrecht  
3003 Bern

Zug, 19. Januar 2010 ek

**Ordentliche Revision des Heilmittelgesetzes, 2. Etappe  
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Burkhalter  
Sehr geehrter Herr Direktor Strupler  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2009 haben Sie uns eingeladen, zur laufenden Revision des Heilmittelgesetzes (HMG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und äussern uns unter Einbezug der betroffenen kantonalen Behörden und Fachstellen wie folgt:

Die vorgeschlagene Gesetzesrevision neigt insgesamt wie das bisherige Regelwerk zur starken und kostspieligen Überregulierung mit fraglichem Nutzen für die konkrete Patientensicherheit. Wir hätten eine auf das Wesentliche und wirklich Wichtige reduzierte Vorlage begrüsst. Unter Vorbehalt dieses generellen Einwands können wir uns grundsätzlich in den meisten Teilbereichen der Revision mit den entworfenen Änderungen einverstanden erklären. Das Verbot der Selbstdispensation lehnen wir jedoch klar ab. Den vorgesehenen Änderungen der Abgabekompetenzen von Apothekerinnen und Apothekern sowie Drogistinnen und Drogisten können wir uns nur bedingt anschliessen. Ausserdem sind wir gegen die Einführung einer Bewilligungspflicht für die berufsmässige Anwendung von Arzneimitteln analog der Bewilligungspflicht für die Abgabe. Wir stellen Ihnen in der Hauptsache deshalb folgende

**Anträge:**

1. Die bisherige Regelung der Selbstdispensation (Art. 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 HMG) ist beizubehalten.
2. Auf die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel durch Apothekerinnen und Apotheker ohne ärztliche Verschreibung (Art. 24 Abs. 1<sup>bis</sup> HMG) ist zu verzichten.
3. Solange die Ausbildungen von Apothekerinnen und Apothekern einerseits und Drogistinnen und Drogisten andererseits in Bezug auf die nicht verschreibungspflichtigen Arznei-

mittel nicht erwiesenermassen gleichwertig sind, ist die Abgabekompetenz der Drogistinnen und Drogisten (Art. 25 Abs. 1 Bst. b HMG) nicht zu erweitern.

4. Auf eine Bewilligungspflicht für die berufsmässige Anwendung von Arzneimitteln analog der Bewilligungspflicht für die Abgabe (Art. 30 HMG) ist zu verzichten.

## **2. Detaillierte Stellungnahme (Anhang)**

Unsere detaillierten Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen finden sich im beiliegenden vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) zur Verfügung gestellten Formular für die Stellungnahme. Wir hoffen, damit die Auswertung zu erleichtern.

Sehr geehrter Herr Bundesrat Burkhalter, sehr geehrter Herr Direktor Strupler, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin  
Landammann

Tino Jorio  
Landschreiber

### **Beilage/Anhang:**

- Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen (Word-Vorlage) mit Detailbemerkungen

### **Kopie an:**

- hmr@bag.admin.ch
- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug
- Obergericht des Kantons Zug
- Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug
- Sicherheitsdirektion
- Gesundheitsdirektion
- Medizinalamt
- Amt für Verbraucherschutz